

# GEGENÜBERSTELLUNG DER GEÄNDERTEN BESTIMMUNGEN DER KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE UND FÜR DAS QUICK-SERVICE

Fassung Juni 2005 / November 2009

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p><b>1.4. Kontoinhaber</b> Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.</p>	<p><b>1.4. Kontoinhaber</b> Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen. <b>Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.</b></p>
<p><b>1.7.2. POS-Kassen:</b> Der Karteninhaber ist berechtigt an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland, bis zu dem vereinbarten Limit, bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p>	<p><b>1.7.2. Geldeinzahlungsautomaten</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten beim eigenen Institut im Inland mit der Bezugskarte Bargeld auf das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben wurde, einzuzahlen.</p> <p><b>1.7.3. POS-Kassen</b> Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen, im Folgenden "POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Anstelle der Eingabe des persönlichen Codes kann auch eine Unterschriftsleistung des Karteninhabers erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste "OK" bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.</p>
<p><b>1.9.2. Änderungen des Entgelts</b> Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug)</p>	<p><b>1.9.2. Änderungen des Entgelts</b> 1.9.2.1. Eine Änderung der Entgelte ist jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jedes Kalenderjahres nach Maßgabe der Erhöhung oder Verminderung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten, nationalen Verbraucherpreisindex 2005 (VPI) oder ein an dessen Stelle tretenden Index zulässig, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2009 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderungen des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes eines vergangenen Kalenderjahres im Folgejahr.  Erfolgt bei Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes eine Gebührenanhebung aus</p>

<p>gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt.</p>	<p>welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Dies gilt auch, wenn die Indexerhöhung nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen wird.</p>
	<p>1.9.2.2. Über Punkt 1.9.2.1. hinausgehende Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf von 2 Monaten nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung Wirksamkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen, die Verständigung muss aber in Papierform oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten dauerhaften Datenträger erfolgen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.</p>
<p><b>1.10. Haftung des Kontoinhabers</b> 1.10.2. Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Bezugskarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits.</p>	<p><b>1.10. Haftung des Kontoinhabers</b> 1.10.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt</p>
<p>1.10.3. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.</p>	<p>entfällt</p>
<p>1.10.4. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Bezugskarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr.</p>	<p>entfällt</p>
<p><b>1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse</b> Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des</p>	<p><b>1.11. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse</b> Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen oder eingezogen und unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die</p>

<p>Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.</p>	<p>Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen oder eingezogen und unbrauchbar gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bezugskarte für Fremdfunktionen verwendet wird.</p>
<p><b>1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte</b> Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.</p>	<p><b>1.14.3. Vernichten der Bezugskarte</b> Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit der Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem/den Anbieter/n der Fremdfunktionen zu klären.</p>
<p><b>1.14.4. Dauer des Kartenvertrags</b> Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p>	<p><b>1.14.4. Dauer des Kartenvertrages</b> Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p>
<p><b>1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte</b> Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages, die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen. Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen, oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</p>	<p><b>1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte</b> Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen. <b>Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichten der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.</b> Falls die Karte für Fremdfunktionen verwendet wird, hat der Karteninhaber erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, dass er die Fremdfunktionen in anderer Weise ausüben kann. Der Karteninhaber wird sich diesbezüglich ausschließlich an den/die Anbieter der Fremdfunktionen wenden.</p>
<p><b>1.15. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien</b> Eine Änderung der Kundenrichtlinien muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot</p>	<p><b>1.15. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien</b> Eine Änderung der Kundenrichtlinien muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über Änderung der Kundenrichtlinien erlangt</p>

<p>über Änderung der Kundenrichtlinien erlangt nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots, ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Kundenrichtlinien. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Kundenrichtlinien und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt.</p>	<p>nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Kundenrichtlinien.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Kundenrichtlinien und darauf aufmerksam machen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und</li> <li>- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.</li> </ul>
<p><b>1.16. Adressänderungen</b> Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.</p>	<p><b>1.16. Adressänderungen</b> Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber und/oder der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.</p>

## 2. Bestimmungen für das Maestro-Service

<p><b>2.2.2. Limitänderung</b> Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Still schweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt.</p>	<p><b>2.2.2. Limitänderung</b> Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und</li> <li>- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu</li> </ul>
--	---

	kündigen.
<b>2.3. Kontodeckung</b> Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 1.7 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, wenn das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.	<b>2.3. Kontodeckung</b> Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten, bargeldlose Zahlungen und das Laden der Elektronischen Geldbörse nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, wenn das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.
<b>2.4.3. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</b> Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.	<b>2.4.3 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes</b> Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.
<b>2.6. Umrechnung von Fremdwährungen</b> Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: - bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; - bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zu dem Tagesverkaufskurs der Verrechnungsstelle. Die Verrechnungsstelle wird im Aushang des Kreditinstitutes bekannt gegeben. Die Umrechnungskurse können beim Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Homepage der Verrechnungsstelle und der Internetseite <a href="http://www.europay.at">www.europay.at</a> abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Verrechnungsstelle die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.	<b>2.6. Umrechnung von Fremdwährungen</b> Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet: - bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs; - bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind: zu dem Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH. Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können beim Kreditinstitut erfragt oder auf der Homepage der PayLife Bank GmbH ( <a href="http://www.bankomatkarte.at">www.bankomatkarte.at</a> ) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PayLife Bank GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.
<b>2.7. Sperre</b> 2.7.1. Eine Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut oder über eine für diese Zwecke eingerichtete Sperrnotrufnummer (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite <a href="http://www.europay.at">www.europay.at</a> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) beauftragt werden und wird unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Einlangen der Meldung, wirksam.	<b>2.7. Sperre</b> 2.7.1. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung einer Bezugskarte hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut anzuzeigen. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden: - jederzeit über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PayLife Sperrnotruf“). Die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem

	<p>Geldausgabeautomaten bzw. auf der Homepage der PayLife Bank GmbH (<a href="http://www.bankomatkarte.at">www.bankomatkarte.at</a>) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.</li> </ul> <p>Für die Sperre der Bezugskarte muss der Karteninhaber die Bankleitzahl des kartenausgebenden Kreditinstitutes, die Kontonummer, zu der die Bezugskarte ausgegeben wurde und auch eine eventuelle Folgenummer (wenn nur eine bestimmte Bezugskarte gesperrt werden soll) angeben. Der persönliche Code ist niemals bekannt zu geben.</p> <p>Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PayLife Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.</p> <p>Die über den „PayLife Sperrnotruf“ beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten, sofern die Sperre nicht auf eine bestimmte Karten- bzw. Folgenummer eingeschränkt wurde.</p> <p>Bei Verlust oder Diebstahl von Karte und Code ist darüber hinaus immer eine polizeiliche Meldung zu erstatten.</p>
<p>2.7.2. Die über den Sperrnotruf beantragte Sperre bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten. Im Zuge einer persönlichen Vorsprache beim Kreditinstitut ist der Kontoinhaber berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p>	<p>2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen.</p> <p>Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.</p> <p>Bei Verwendung der Bezugskarte für Fremdfunktionen obliegt es dem Karteninhaber, dafür Sorge zu tragen, dass die neue Bezugskarte mit diesen ausgestattet wird.</p>
<p>2.7.3. Das Kreditinstitut ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung der Kontoinhaber oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist.</p>	<p>2.7.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen</li> <li>- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder</li> <li>- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.</li> </ul>
<p>2.7.4. Die mit der Sperre, deren Aufhebung bzw. der Ausstellung neuer Bezugskarten verbundenen Kosten, trägt der Kontoinhaber. Dies gilt nicht für Kosten von Sperren, deren Aufhebung bzw. Kosten für die Ausstellung neuer Bezugskarten, die aufgrund von Manipulationen Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten entstanden sind, falls die Manipulationen nicht durch die sorglose Verwahrung oder Weitergabe der Bezugskarte bzw. des persönlichen Codes durch den Karteninhaber ermöglicht wurden.</p>	<p>2.7.4. Die aus einer Sperre, deren Aufhebung und der Ausstellung neuer Karten entstehenden Kosten trägt der Karteninhaber, sofern die Ursache der Sperre seiner Sphäre zuzurechnen ist. Jedenfalls der Sphäre des Karteninhabers zuzurechnen sind Verlust und Diebstahl der Karte sowie Sperre infolge mangelnder Bonität. Für Sperren, die durch ein vertragswidriges Verhalten des Kreditinstitutes entstehen, fallen keine Kosten an. Ein über die tatsächlichen Kosten der Sperre hinausgehendes Sperrergeld wird nicht verrechnet.</p>

### 3. Bestimmungen für das Quick-Service

<p>3.2.3. Der höchstmögliche Ladebetrag ist EUR 400,00</p>	<p>3.2.3. Der höchstmögliche Ladebetrag wird mit dem Kreditinstitut vereinbart. Pro Landetransaktion bei Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungsladestationen können, sofern die erforderliche Kontodeckung vorhanden ist, max. EUR 400,00 aufgeladen werden.</p>
<p>3.2.4. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.</p> <p>3.2.5. Achtung: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht</p>	<p>3.2.4. Der Inhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ladebetrag nicht verzinst wird.</p> <p>3.2.5. Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.</p> <p>3.2.6. Achtung: Durch bargeldloses Laden der Elektronischen Geldbörse mit der Bezugskarte an Geldausgabeautomaten und an Selbstbedienungsladestationen verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.</p>
<p>3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation, bis zum geladenen Betrag, bargeldlos bezahlt werden.</p>	<p>3.3.1. Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.</p>
<p>3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhabergeeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH, Untere Viaduktgasse 4, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.</p>	<p>3.4.1. Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (z.B. Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH., Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.</p>
<p>3.4.3. Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, dem Kreditinstitut unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut. In jedem Fall verjährt ein allfälliger Erstattungsanspruch des Karteninhabers gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von 3 Jahren.</p>	<p>3.4.3. Der Karteninhaber hat nach jeder Transaktion den Stand seiner Elektronischen Geldbörse zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht. Sollte dem nicht so sein, hat er sich mit dem Vertragsunternehmen in Verbindung zu setzen und Aufklärung zu verlangen. Führt dies zu keiner Klärung, so sind allfällige Differenzen unverzüglich dem Kreditinstitut unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten zu melden. <b>Eine Verletzung dieser Meldepflicht führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.</b></p>
<p>3.5. Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift;</li> <li>- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;</li> <li>- bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation</li> </ul>	<p>3.5.1. Die Elektronische Geldbörse kann entladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift;</li> <li>- an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift;</li> <li>- während der Öffnungszeiten, bei jedem inländischen</li> </ul>

verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.	Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.
	<p><b>3.7 Änderungen von Bestimmungen der Kundenrichtlinien über das Quick-Service</b> Abweichend von Punkt 1.9.2. („Änderungen des Entgelts“) und Punkt 1.15. („Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien“) kann ein Angebot an den Kontoinhaber über Änderungen von Bestimmungen der Kundenrichtlinien über das Quick-Service in jeder Form erfolgen, die mit dem Kontoinhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist.</p>
	<p><b>3.8. Keine Information nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges</b> Sowohl die Konto- als auch die Karteninhaber können die auf der elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabebautomaten oder anderen Ladestationen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Bezugskarte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.</p>